

Finanz- und Kirchendirektion
des Kantons Basel-Landschaft
Rheinstrasse 33b
Postfach
4410 Liestal

Liestal, 17. April 2012

**Vernehmlassung zur Änderung des Steuergesetzes vom 7. Feb. 1974;
Anpassung an die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben des Bundes und neuer Tarif für Kapital-
leistungen aus Vorsorge**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Januar 2012 haben Sie uns zur Stellungnahme der oben erwähnten Landratsvorlage eingeladen. Gerne machen wir von Ihrem Angebot Gebrauch und lassen uns innert Frist wie folgt vernehmen.

Ausgangslage

Die Vorlage behandelt (6) zwingende Anpassungen / Neuformulierungen des Kantonalen Steuergesetzes an das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) des Bundes. Geregelt werden:

- Kinderdrittbetreuungskosten § 29 Abs.1 c
- Parteispenden § 29 Abs.1 I^{bis}
- Mitarbeiterbeteiligungen § 24 a
- Quellensteuer § 68 k, o
- Feuerwehrsold § 28 h
- Instandstellungskosten von Liegenschaften § 29 Abs.2.

Ferner sind (4) kantonshoheitliche Änderungen vorgesehen. Es betrifft dies die

- Optimierung des Rentnerabzugs § 33 c, § 36 Abs.1-3
- Kapitaleleistungen aus Vorsorge § 36
- Integration des Steuererlasses in die Taxationskommission § 110, § 124 Abs.2, § 139 b Abs.2, § 183 Abs.2
- gesetzl. Grundlage für den elektronischen Zugriff berechtigter Stellen auf Steuerdaten § 111^{bis}.

Beurteilung

Materiell ist das Gesetz akzeptabel. Einzelne Paragraphen müssen überarbeitet werden.

§ 36, Besteuerung von Kapitaleleistungen aus Vorsorge

Die FDP.Die Liberalen BL begrüsst die Optimierung des aktuellen Rentnerinnen- und Rentnerabzugs sowie die Anpassungen der grösseren Kapitaleleistungen aus Vorsorge. Damit rückt der Kanton BL im oberen Segment der Kapitaleleistungen ins Mittelfeld der Nachbarkantone. Eine Tabelle (siehe Landratsvorlage) im Gesetzestext soll die Übersichtlichkeit unterstützen.

§ 33 c, Rentnerabzug

Tabellen gem. Landratsvorlage, (und wie im aktuellen Gesetz vorhanden) vereinfachen die Bestimmung des entsprechenden Abzugs und sollen deshalb im neuen Gesetz wieder eingefügt werden.

§ 34, Steuerberechnung

Eine mathematische Berechnungsformel mit einem Logarithmus Naturalis (ln) ist zwar elitär und eitel aber

keinesfalls anwenderfreundlich. Steuerzahlende haben Anrecht auf verständliche Unterlagen. Eine Wertetabelle kann diese Forderung erfüllen und ist deshalb in den Gesetzestext einzubauen.

§ 111 Amtshilfe unter anderen Behörden

Der Paragraph ist in der "kann-Form" abgefasst, was zu Rechtsunsicherheit führt und behördliche Begehrlichkeiten weckt. Es ist nicht definiert, was das "berechtigte Interesse" ist, das Auskünfte aus den persönlichen Steuerakten zuhanden der öffentlichen Verwaltung rechtfertigt. Das Abrufverfahren, das den Behörden BL die "benötigten" Akten zugänglich macht, ist nirgends beschrieben.

Dieser Paragraph muss den datenschützerischen Bestimmungen genügen und muss deshalb komplett überarbeitet werden.

§ 115, Auskunftspflicht des Arbeitgebenden

Gemäss § 115 Abs.2 müssen alle Bezüge vom Arbeitgeber ausgewiesen und im Lohnausweis deklariert werden. Das Handling der steuerrelevanten Daten zum Ausfüllen der Steuererklärung für Mitarbeiter mit Optionen ist relativ komplex. Die Qualität der eingereichten Unterlagen der einzelnen Firmen ist ebenfalls nicht ganz transparent und nicht einheitlich. Dies bedeutet für Treuhänder / Steuerexperten Mehraufwand durch Rückfragen. Die FDP empfiehlt, ein einheitliches Formular für KMUs durch die Steuerverwaltung als Beilage zum Lohnausweis zu entwickeln und den Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Dabei soll die gleiche Sprachterminologie (in Englisch/Deutsch/Französisch) zur Anwendung kommen. Es macht sogar Sinn, das Thema in der eidg. Steuerkonferenz auf zu nehmen - falls nicht schon geschehen.

Ein Beispiel aus der Praxis: 3 Steuerkunden aus verschiedenen Unternehmen mit Mitarbeiteroptionen haben 3 verschiedene Unterlagen eingereicht. Die Orientierung, welche Daten wo in der Steuererklärung ein zu setzen sind, fällt sogar dem erfahrenen Treuhandbüro schwer, geschweige denn dem einzelnen Steuerzahler!

Die fiskalische Mehrbelastung für den Kanton (ca. CHF 2.2 Mio.) und für die Gemeinden (ca. CHF 1.3 Mio.) werden teilweise kompensiert durch die höhere Attraktivität im steuerlichen Umfeld für gute Steuerzahler.

Die FDP. Die Liberalen BL stimmt den Änderungen und Anpassung des Steuergesetzes unter der Voraussetzung der Erfüllung der eingebrachten Forderungen und Anregungen zu und dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
FDP. Die Liberalen Baselland



Christine Pezzetta
Parteipräsidentin a.i.



Rolf Richterich
Fraktionspräsident